

1. Geltungsbereich

Die Taxordnung gilt für die Patientinnen und Patienten der Akut- und Übergangspflege (AÜP) in der Genossenschaft Alterszentrum Kreuzlingen (GAZK). Die Dauer des Aufenthaltes ist auf maximal 14 Tage¹ festgelegt. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der GAZK sind Bestandteil dieses Vertrags.

2. Festlegung der Tarife, Kosten des Aufenthaltes

2.1 Pensionstaxe

Zusätzlich den in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen erwähnten Elementen gehört zur Pensionstaxe:

- Voll möbliertes Zimmer mit Telefon und Fernseher
- Wäscheversorgung (persönliche Wäsche sowie Bett- und Frottierwäsche)
- Tägliche Zimmerreinigung

Die Festlegung der Pensionstaxe liegt in der Kompetenz der Genossenschaft. Diese richtet sich nach den Tarifen der Langzeitpflege.

Tarife in nicht geschützten Wohnbereich:

- Bewohner mit zivilrechtlichem Wohnsitz in einer Vertragsgemeinde (Kreuzlingen, Münsterlingen, Bottighofen): CHF 138.00
- Bewohner mit zivilrechtlichem Wohnsitz in einer anderen TG-Gemeinde: CHF 145.00

2.2 Betreuungstaxe

Siehe die Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Die Betreuungstaxe beträgt CHF 35.00 pro Tag und geht zulasten des Bewohnenden.

2.3 Pflegetaxe

Für die Abrechnung der AÜP kommt eine Pflegepauschale zur Anwendung. Der gültige Tarif (Pauschale) wird zwischen den Versicherern (Krankenkassen) und Curaviva Thurgau verhandelt und von der Thurgauer Regierung anschliessend genehmigt. Dieser Tarif gilt so lange, wie der Tarif-Vertrag Gültigkeit hat. Gemäss Vertrag mit der Tarifsuisse AG beträgt die Pflegepauschale **CHF 134.00 pro Tag²**. Aufteilung der Pflegepauschale

- | | | |
|--|------------|---|
| - Total Pflegepauschalen | CHF 134.00 | pro Tag |
| - Anteil Kanton Thurgau 55% ³ | CHF 73.70 | pro Tag (§50 Abs. 1 RB 832.10 ; TG) |
| - Anteil Krankenkasse 45% | CHF 60.30 | pro Tag (§50 Abs. 1 RB 832.10 ; TG) |

3. Vertragsbeginn

Der Vertrag beginnt ab Tag des Eintrittes. Es braucht zwingend eine spitalärztliche Verordnung.

4. Vorübergehende Abwesenheit

Eine Überweisung zurück ins Spital von mehr als einem Tag (24h), gilt als Austritt und eine neue ärztliche Verordnung muss angefordert werden. Andere Abwesenheiten sind nur innerhalb der 24h erlaubt.

5. Rechnungsabwicklung

Am Ende des AÜP-Aufenthaltes wird der stationäre Aufenthalt komplett in 3 Rechnungen gestellt (1x an AÜP-Patienten, 1x an Krankenkasse, 1x an Kanton Thurgau).

Der Anteil der Krankenkasse sowie der Anteil des Kantons Thurgau werden den beiden Organisationen jeweils direkt in Rechnung gestellt und laufen nicht über den AÜP-Patienten.

6. Vertragsende

Der Vertrag endet nach maximal 14 Tagen Aufenthalt in der Institution. Ist das Zimmer an dem Tag nicht geräumt, wird die Pensionstaxe weiter verrechnet. Im Weiteren wird eine Reinigungspauschale erhoben. Vorzeitige Austritte

¹ Art. 8 Abs. 2 Buchstabe b der Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung, KLV; Bund; SR 832.10

² Art. 6 Abs. 1 des Vertrags zwischen Curaviva Thurgau und Tarifsuisse AG vom 1. April 2012

³ Aufteilung zwischen Kanton Thurgau und Krankenkasse geregelt in §50 Abs. 1 in der Verordnung des Regierungsrats zum Gesetz über die Krankenversicherung, RB 832.10

(nicht Spital) benötigt es eine schriftliche Kündigung. Die gemäss allgemeinen Geschäftsbedingungen definierte Kündigungsfrist beträgt 3 Tage. Im Falle eines Übertritts in die Kurzzeit- oder Langzeitpflege werden die Pensionstaxen nahtlos weiterverrechnet und die Reinigungspauschale nicht erhoben.

7. Versicherungsschutz

Der Haftpflicht, Krankenkassen- und Unfallversicherungsschutz ist Sache des Patienten.

Genossenschaft Alterszentrum Kreuzlingen

September 2022